

# AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

169. Jahrgang    Ausgegeben in Düsseldorf, am 26. November 1987    Nummer 48

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung  
und der obersten Landesbehörden**

513 Umstufung von klassifizierten Straßen in der Stadt Hilden. S. 209

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

514 Verlust einer Kriminaldienstmarke (Kriminalhauptmeister Karl-Heinz Pappendell) S. 270

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

515 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Buchholtwiel-

men/Glückauf der Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke (NGW) (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung Buchholtwielmen/Glückauf - 1 Karte. S. 270

516 Bekanntmachung über die Entlassung eines Mitgliedes aus dem Wupperverband. S. 276

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

517 Verlust eines Dienstlegels (Stadt Oberhausen) S. 277

518 Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wupper-Talsperre. S. 277

519 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 2083073, 2081041, 3527505) S. 277

520 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 2059707, 2107490, 2208080, 2239440, 2249331, 2450802, 2534451) S. 277

Beilage: 1 Karte

**A.****Runderlasse und Mitteilungen  
der Landesregierung  
und der obersten Landesbehörden**513 **Umstufung  
von klassifizierten Straßen  
in der Stadt Hilden**Der Minister für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III B 5-11-41/158

Düsseldorf, den 23. Oktober 1987

Im Gebiet der Stadt Hilden, Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich aus städtebaulichen Gründen die Verkehrsbedeutung von Abschnitten der Bundesstraße 228, der Landesstraße 404 und einer Gemeindestraße geändert.

Nach § 2 Abs. 3 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wird

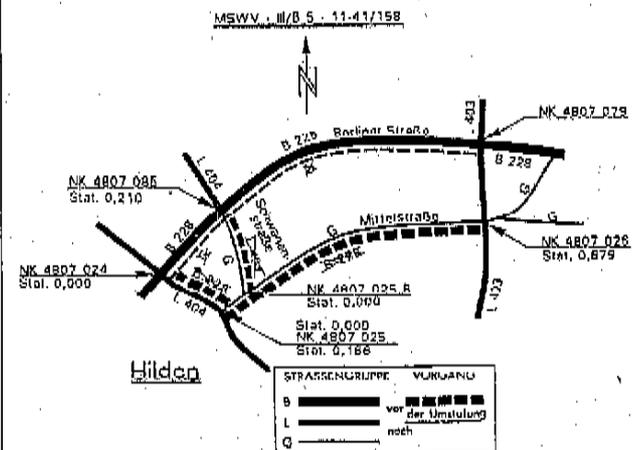
- 1) die Berliner Straße  
von Netzknoten 4807 024  
über Netzknoten 4807 085  
nach Netzknoten 4807 079 (Länge: 0,857 km)  
zur Bundesstraße 228 aufgestuft.  
Die verlassenen Abschnitte der B 228
- 2) von Netzknoten 4807 024  
nach Netzknoten 4807 025  
Station 0,000 bis Station 0,166 (Länge: 0,166 km)  
und
- 3) Mittelstraße  
von Netzknoten 4807 025  
nach Netzknoten 4807 026  
Station 0,000 bis Station 0,679 (Länge: 0,679 km)

sowie die Teilstrecke der L 404

4) Schwanenstraße  
von Netzknoten 4807 025 B  
nach Netzknoten 4807 085  
Station 0,000 bis Station 0,210 (Länge: 0,210 km)

werden nach § 2 Abs. 4 FStrG bzw. § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) zu Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) in der Baulast der Stadt Hilden (Ziffer 3 und 4) bzw. zur Landesstraße 404 (Ziffer 2) abgestuft.

Die Umstufungen werden zum 1. Januar 1988 wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1987 S. 269

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 514 Verlust einer Kriminaldienstmarke (Kriminalhauptmeister Karl-Heinz Papendell)

Der Regierungspräsident  
25.1-1584

Düsseldorf, den 11. November 1987

Die vom Polizeipräsidenten in Krefeld für den Kriminalhauptmeister Karl-Heinz Papendell unter der Nr. 4561 ausgegebene Dienstmarke ist in Verlust geraten.

Die Dienstmarke wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1987 S. 270

### Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

#### 515 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Buchholtwelmen/Glückauf der Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke (NGW) (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutz- gebietsverordnung Buchholtwelmen/Glückauf - 1 Karte

Der Regierungspräsident  
54.17.02-199

Düsseldorf, den 10. November 1987

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 1986 (BGBl. I S. 1529), der §§ 14, 15, 116, 136, 138, 141, 143 und 150 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4. 7. 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 11. 1984 (GV. NW. S. 683) und der §§ 12, 25, 27-30 und 33-34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 1985 (GV. NW. S. 259), wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Dortmund verordnet:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Buchholtwelmen/

Glückauf der Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke (NGW) (Wasserwerksbetreiber) in Hünxe/Voerde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B und Zone III A), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen:

Gemarkung Bruckhausen, Flur 1, 2, 3 tlw., 4 tlw., 10 tlw., 14 tlw. und 16 tlw.,

Gemarkung Buchholtwelmen, Flur 1, 2, 7 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 11 tlw. und 13 tlw.,

Gemarkung Hünxe, Flur 3 tlw. und 24 tlw. und

Gemarkung Voerde, Flur 5 tlw., 6 tlw. und 29 tlw.

(4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutz-zonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 einen Überblick. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000, in der die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind. Die Anlage und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung mit Anlage und Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 14) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf  
- Obere Wasserbehörde -

2. bei dem Oberkreisdirektor in Wesel  
- Untere Wasserbehörde -

3. bei dem Stadtdirektor in Voerde und

4. bei dem Gemeindedirektor in Hünxe.

(5) Im Rahmen der Regelungen dieser Verordnung gelten die Zonen des Wasserschutzgebietes als besonders schutzbedürftig im Sinne des § 68 Absatz 2 Nr. 2 des Bundesleistungsgesetzes - BLG - in der Fassung vom 27. 9. 1961 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. 12. 1976 (BGBl. I S. 3574).

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen, aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

(2) Radioaktive Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), aufgeführten Stoffe.

(3) Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, insbesondere

- Säuren, Laugen,

- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,

- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,

- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- Gifte,
- Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel.
- Silagesickersaft und Molke,

die geeignet sind, sie physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.

Zu diesen Stoffen gehören auch die

- im Katalog wassergefährdender Stoffe - Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 1. 3. 1985 - III G-523 074/3 - (GMBL S. 175),
- in den Listen I und II der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe vom 17. 12. 1979 (Rund-erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 8. 1981 - III A 2-601/4-26543 -, MBL NW. Nr. 92 vom 28. 10. 1981) und
- die in den Anlagen 1, 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 19. 12. 1980 (BGBl. I S. 2335), geändert durch VV vom 2. 8. 1982 (BGBl. I S. 1125),

aufgeführten Stoffe, Stoffgruppen oder Stofffamilien.

Die wassergefährdenden Stoffe werden nach dem Katalog wassergefährdender Stoffe des Bundesministers des Innern in folgende Wassergefährdungsklassen (WGK) eingeteilt:

WGK 3 = stark wassergefährdende Stoffe,

WGK 2 = wassergefährdende Stoffe,

WGK 1 = schwach wassergefährdende Stoffe.

(4) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser oder häuslichen Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern oder Schweinen, auch vermischt mit Wasser oder häuslichem Abwasser, Anteile an Einstreu- oder Futtermitteln gelten als unerheblich.

(5) Dungeinheit im Sinne dieser Verordnung ist das Gülle-, Jauche- oder Festmistvolumen, das 80 kg Stickstoff, bewertet als Gesamtstickstoff, enthält. Als Dungeinheit gilt die von einer bestimmten Anzahl von Tieren einer Tiergruppe während eines Jahres erzeugte Gülle-, Jauche- oder Festmistmenge.

Der Berechnung einer Dungeinheit für Gülle und Jauche sind folgende während eines Jahres gehaltene Tiergruppen und Tierzahlen zugrunde zu legen.

Rinder über 2 Jahre	1,5
Jungrinder (über 3 Monate bis 2 Jahre)	3
Kälber (bis 3 Monate)	9
Zuchtsauen mit Ferkel bis 20 kg	3
Schweine über 20 kg	7
Legehennen	100
Junghennen	300
Masthähnchen	300
Mastenten	150
Mastputen	100

Fällt in Betrieben auch Festmist an, sind bei der Berechnung einer Dungeinheit für Tiere, die mit Einstreu gehalten werden, die Tierzahlen, die einer Dungeinheit für Gülle zugrunde liegen, mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren.

Wird ein Tier nicht während eines ganzen Jahres gehalten, wachsen Tiere der genannten Tiergruppen in eine andere Tiergruppe hinein oder findet ein Umschlag des Bestandes einer Tiergruppe statt, wird die in der jeweiligen Tiergruppe im Jahresdurchschnitt vorhandene Anzahl der Tiere der Berechnung der Dungeinheit zugrunde gelegt.

Bei Gülle von verschiedenen Tiergruppen sind die der jeweiligen Tiergruppe entsprechenden Dungeinheiten oder deren Bruchteile zusammenzuzählen.

(6) Pflanzenschutzmittel sind Pflanzenschutzmittel und Wachstumsregler.

Pflanzenschutzmittel sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen oder Krankheiten oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen; ausgenommen sind Wasser, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes und Stoffe, die dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen oder Krankheiten zu erhöhen, ohne toxisch zu wirken.

Wachstumsregler sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen; ausgenommen sind die in Satz 2 aufgeführten Stoffe.

(7) Gewerbliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die dazu bestimmt sind, Stoffe herzustellen, zu bearbeiten, zu behandeln, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

### § 3

#### Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind verboten:

1. die Versickerung oder Versenkung von Abwasser und radioaktiven Stoffen, ausgenommen das großflächige Versickern von schwach belasteten Niederschlagswasser;
2. die Errichtung von gewerblichen Anlagen, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwasser abstoßen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden;
3. die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, insbesondere von Hausmüll und hausmüllähnlichen Stoffen sowie von Abfällen aus Gewerbe und Industrie, die Ablagerung von nachteilig veränderten mineralischen Stoffen, insbesondere von Bauschutt;
4. das Aufschütten, Ablagern sowie Verkippen von Bergematerial sowie die Ablagerung von Schlamm in Schlamnteichen;
5. die Errichtung von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Soleleitungen;
6. die Lagerung, Behandlung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie von Stoffen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, soweit hierdurch die Gefahr der Auslaugung, Abschwemmung und Einschwemmung in das Grundwasser hervorgerufen wird;

7. die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, soweit die Anwendung nach der Gebrauchsanweisung in den einzelnen Zonen des Wasserschutzgebietes untersagt ist, die unsachgemäße Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel und deren Verwendung bei der Gefahr der Abschwemmung in eine Zone, für die das Mittel nicht zugelassen ist;
8. jede Düngung, die über das für eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderliche Maß hinausgeht (Überdüngung);
9. das Aufbringen von Jauche, Gülle, Festmist und Geflügelkot
  - a) in einer Menge von mehr als 2 Dungeinheiten pro Hektar jährlich;
  - b) sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder bei Gefahr der oberirdischen Abschwemmung;
  - c) in der Zeit vom 16. 10. bis 14. 2.; das Verbot gilt nicht für das Aufbringen von Festmist in der Zeit vom 1. 1. bis 14. 2. Verboten ist auch das Aufbringen von Geflügelkot auf Ackerland auch in der Zeit vom 1. 9. bis 15. 10., wenn nicht unmittelbar danach weiterer Fruchtanbau erfolgt;  
auf Grünland dürfen Gülle, Jauche und Festmist auch in der Zeit vom 1. bis 14. 2. sowie vom 16. bis 31. 10. aufgebracht werden; das gleiche gilt für Ackerland mit einem Bestand bodendeckender winterharter Haupt- und Zwischenfrüchte, wenn der Bestand nicht vor dem 1. 2. umgebrochen wird;
  - d) bei tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden bis zum völligen Auftauen des Bodens;
10. die Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, außer an Fäkalienannahmestellen und zugelassenen Einleitungsstellen in die Kanalisation;
11. die Anlage von Gärfuttermieten ohne dichte Aufangvorrichtung für Gärsäfte, ausgenommen Gärfuttermieten, bei denen keine Gärsäfte entfallen;
12. die Neuerrichtung von militärischen Anlagen, soweit diese nicht aus zwingenden Gründen der Verteidigung erforderlich sind;
13. die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung und Spaltung von Kernbrennstoffen, zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe und zur Erzeugung ionisierender Strahlen;
14. das Aufbringen von Klärschlamm
  - a) zusammen mit anderen organischen Düngemitteln innerhalb eines Wirtschaftsjahres;
  - b) in einer Menge von mehr als 3,3 t Trockenschlamm pro Hektar innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren;
  - c) sofern der Klärschlamm nach der Anfuhr nicht sofort verteilt wird oder bei Gefahr der oberirdischen Abschwemmung;
  - d) in der Zeit vom 15. 10. bis 15. 2. auf Ackerland und vom 1. 11. bis 31. 1. auf Grünland;
  - e) bei tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden bis zum völligen Auftauen des Bodens;
15. das Errichten oder Erweitern von Schießplätzen, von denen die Gefahr einer Grundwasserverunreinigung durch Geschosse oder Zielobjekte hergerufen werden kann.

(2) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig, soweit nicht gemäß § 3 Abs. 1 verboten:

1. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung von Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm; hierzu gehören insbesondere Sandfiltergräben, Abwassergruben, Kanalisationsnetze – einschließlich einzelner Sammler und Sammlerabschnitte – und Abwasserbehandlungsanlagen;
2. die Errichtung, die Erweiterung, die Verlegung und die wesentliche Veränderung von Betrieben, die unter Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe betrieben werden;
3. die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Veränderung von Anlagen zur Behandlung oder Beseitigung von Abfällen und von Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks und Altreifen dienen;
4. die Errichtung und die wesentliche Veränderung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe;
5. Errichtung, Erweiterung und wesentliche Veränderung von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe, insbesondere von Tankstellen;
6. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung von militärischen Anlagen innerhalb vorhandener Liegenschaften der Streitkräfte;
7. die Errichtung oder Erweiterung von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge;
8. der Bau neuer oder die wesentliche Veränderung bestehender Straßen und Wege sowie umfangreiche Unterhaltungsmaßnahmen;
9. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen;
10. Abgrabungen und Erdaufschlüsse, auch deren Erweiterung; ausgenommen sind Maßnahmen von weniger als 10 m<sup>2</sup> Grundfläche oder 1 m Tiefe und Baugruben für einfache Wohnbebauung;
11. die Ablagerung von Schlamm in Trockenbeeten.

## § 4

## Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind verboten:

1. die in der Zone III B verbotenen Handlungen;
2. a) die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Behandlung, Verregnung und Verrieselung von Abwasser, ausgenommen schwach belastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung,
- b) das Entwässern von Klärschlamm, die Abwasserlandbehandlung sowie die Untergrundverrieselung,
- c) das Einleiten von
  - geklärtem Abwasser in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen,
  - ungeklärtem Abwasser in oberirdische Gewässer,
  - Abwasser jeder Art in den Untergrund,
- d) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen), ausgenommen Regenbecken,

- e) Sandfiltergräben und Mehrkammergruben, ausgenommen abwasserundurchlässige Gruben, deren Dichtigkeit ständig kontrollierbar ist, wenn deren schadlose Entsorgung durch die zuständige Gemeinde langfristig sichergestellt ist;
3. die Errichtung, Erweiterung oder Verlegung von gewerblichen Anlagen, die unter Verwendung wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 2 und 3 betrieben werden, sowie die Errichtung, Erweiterung oder Verlegung von gewerblichen Anlagen, die unter Abstoß wassergefährdender Stoffe betrieben werden;
  4. die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Behandlung oder Beseitigung von Abfällen und von Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott oder Altreifen dienen;
  5. die Errichtung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund gesichert sind;
  6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe mit Ausnahme von Heizöl für den Hausgebrauch sowie Dieselöl für landwirtschaftliche Betriebe, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden; hiervon ausgenommen ist die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln sowie von organischem oder mineralischem Dünger auf abgedichteten Flächen oder in dichten Behältern;
  7. die Errichtung und Erweiterung von Umschlag-, Abfüll- und Vertriebsstellen für wassergefährdende oder für radioaktive Stoffe, insbesondere für Heizöl und Dieselöl;
  8. die Anlage oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben und Intensivkulturen, ausgenommen Feldgemüseanbau im Rahmen der landwirtschaftlichen Fruchtfolge mit jährlichem Standortwechsel und ausgenommen solche Betriebe, von denen keine Besorgnis der Gewässerverunreinigung ausgeht;
  9. das Aufbringen von Klärschlamm und häuslichem Abwasser auch zum Zweck der landwirtschaftlichen Düngung;
  10. Intensiv- oder Massentierhaltung;
  11. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Festmist und Geflügelkot,
    - a) ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde
    - oder
    - b) über die angezeigte Menge hinaus
    - oder
    - c) soweit dies zu der Besorgnis einer nachteiligen Veränderung eines Gewässers hinsichtlich seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit führt;
  12. die Neuerrichtung von militärischen Anlagen;
  13. Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; ausgenommen hiervon sind militärische Handlungen, die das ober- und unterirdische Wasser nicht gefährden oder beeinträchtigen können;
  14. die Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, von Materialien aus Halden, von Bergehalden des Steinkohlenbergbaues, Waschbergen, von Schlacken der chemischen Industrie und der Hüttenindustrie, von kontaminierten Sanden, von Müllverbrennungsrückständen und von totrhaltigen Stoffen – nicht jedoch Bitumen – im Straßen-, Wege- und Wasserbau;
  15. Naßgrabungen oder Abgrabungen und Erdaufschlüsse, die tiefer als 1 m über den höchsten Grundwasserstand gehen, sowie Erdaufschlüsse, bei denen eine schlechtreinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann;
  16. die Errichtung von Rangierbahnhöfen;
  17. die Errichtung oder Wiederherstellung baulicher Anlagen, wenn
    - das Abwasser – ausgenommen schwach belastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung – nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird oder
    - wenn die Sammlung des Abwassers nicht in wasserundurchlässigen Gruben erfolgt, deren Dichtigkeit ständig kontrollierbar ist und deren schadlose Entsorgung durch die zuständige Gemeinde langfristig sichergestellt ist, oder
    - wenn bei der Errichtung Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht;
  18. die Errichtung und Erweiterung von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie die Einrichtung von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
  19. die Versenkung von Kühlwasser;
  20. die Neuanlage und die Erweiterung von Friedhöfen;
  21. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen;
  22. Motorsportveranstaltungen außerhalb von befestigten Wegen und Straßen;
- (2) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig, soweit nicht gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 verboten:
1. die in der Zone III B genehmigungspflichtigen Handlungen;
  2. die Veränderung von Anlagen zum Sammeln und Fortleiten von Abwasser;
  3. die wesentliche Veränderung gewerblicher Anlagen sowie die Veränderung des Betriebs von Anlagen, die unter Verwendung wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 2 oder 3 oder unter Verwendung radioaktiver Stoffe betrieben werden, und die wesentliche Veränderung gewerblicher Anlagen sowie die Veränderung des Betriebes von Anlagen, die unter Abstoß wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe betrieben werden;
  4. die Veränderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe;

5. die Veränderung von Anlagen zum Abfüllen, Umschlagen und Vertreiben von wassergefährdenden oder radioaktiven Stoffen;
6. die Errichtung und Veränderung von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe aller Art;
7. die Umwandlung von Wald oder Dauergrünland in Ackerflächen;
8. die Neuanlage oder Erweiterung von Kleingärten oder Dauerkleingärten, die Anlage oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben;
9. die wesentliche Erweiterung des Viehbestandes in landwirtschaftlichen Betrieben;
10. die Veränderung von militärischen Anlagen innerhalb vorhandener Liegenschaften der Streitkräfte;
11. die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Veränderung von Bahnanlagen;
12. die Errichtung, wesentliche Veränderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einschließlich Lager- und Ausstellungsplätzen, Dauercamping- und Dauerzeltplätzen;
13. die Veränderung von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
14. die Errichtung und Veränderung von Heizungs- und Kühlanlagen, die in ihrem Betrieb die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen), sowie das Versickern von Kühlwasser;
15. Bohrungen aller Art, ausgenommen zur Herstellung von Weidebrunnen oder zur Errichtung von Weidezäunen, ausgenommen sind weiterhin Freileitungsmasten des Nieder- und Mittelspannungsnetzes der örtlichen Versorgung bis zu einer Tiefe von 2 m;
16. die Errichtung oder Erweiterung eines Badebetriebes an oberirdischen Gewässern.

## § 5

## Schutz in der Zone II

## (1) In der Zone II sind verboten:

1. die in den Zonen III B und III A verbotenen Handlungen;
2. die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Veränderung oder der Betrieb von Anlagen zum Sammeln, Fortleiten oder Einleiten von Abwasser oder zur Schlammmentwässerung, der Betrieb von Anlagen zur Verregnung, Verrieselung, Versickerung, Versenkung oder Behandlung von Abwasser sowie das Durchleiten von Abwasser;
3. der Betrieb von gewerblichen Anlagen, die wassergefährdende oder radioaktive Stoffe verwenden oder abstoßen;
4. die Ablagerung von Abfällen;
5. das Umfüllen, Umschlagen, Abfüllen, Vertreiben und die Lagerung wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe einschließlich Heizöl und Dieselöl sowie von Pflanzenschutz- und Düngemitteln;
6. das Aufbringen von Gülle, Jauche oder Geflügelkot;
7. jede Düngung

a) ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde

oder

- b) über die angezeigte Menge hinaus oder
  - c) soweit dies zu der Besorgnis einer nachteiligen Veränderung eines Gewässers hinsichtlich seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit führt;
  8. die Bewässerung mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser;
  9. die Anlage von Gärfuttermieten;
  10. der Umbruch von Dauergrünland sowie die Umwandlung von Wald in Ackerflächen, der Maisanbau;
  11. die Anlage und Erweiterung von Kleingärten;
  12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche;
  13. militärische Handlungen aller Art, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen, das oberirdische Verlegen von leichten Feldkabeln sowie die Bewegung zu Fuß;
  14. der Bau von Wegen, Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen sowie die Neueinrichtung oder Erweiterung von Parkplätzen und Rastanlagen;
  15. die Verwendung wassergefährdender Streumittel;
  16. der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
  17. die Einrichtung von Baustellen, insbesondere von Wohn- und Lagerbaracken bzw. -wagen und Baustofflagern;
  18. das Reparieren, Warten und Reinigen von Fahrzeugen und Maschinen, insbesondere Wagenwaschen und Ölwechsel;
  19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen;
  20. Abgrabungen, Erdaufschlüsse, Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, vor allem die Anlage von Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben sowie Einschnitte; die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung ist hiervon nicht betroffen;
  21. die Herstellung von Dränen, Vorflutgräben und Fischteichen sowie von Gräben und oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind;
  22. die Errichtung, Wiederherstellung oder Erweiterung von baulichen Anlagen, insbesondere von gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, Stallungen und Gärfuttersilos, von Camping- und Wochenendplätzen sowie von Sportanlagen;
  23. die Errichtung von Heizungs- und Kühlanlagen, die bei ihrem Betrieb die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen);
  24. Zelten und Lagern;
  25. die Errichtung von Anlagen zum Güterumschlag;
  26. Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
  27. Sprengungen;
  28. die Benutzung von Friedhöfen;
  29. das Errichten oder Erweitern von Schießanlagen.
- (2) In der Zone II sind genehmigungspflichtig, soweit nicht gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 verboten:

1. die in den Zonen III B und III A genehmigungspflichtigen Handlungen;
2. Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen und Straßen;
3. die Veränderung baulicher Anlagen.

## § 6

## Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind nur gestattet:

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen sowie der erforderlichen zugehörigen Einrichtungen, jedoch keine Betriebsgebäude und Aufbereitungsanlagen;
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und ohne Düngung;
3. Maßnahmen zur Beobachtung oder Untersuchung des Wassers und des Bodens.

(2) Die Zone I darf nur von den Bediensteten des Wasserwerksbetreibers, der Wasserbehörden und Gesundheitsbehörden oder mit deren besonderer Genehmigung auch von Dritten betreten werden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht.

(3) In der Zone I sind verboten:

1. die in den Zonen III B, III A und II verbotenen oder genehmigungspflichtigen Handlungen;
2. die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln;
3. jede Düngung;
4. jede landwirtschaftliche Nutzung;
5. jeder Fahr- und Fußgängerverkehr.

## § 7

## Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet,

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,

5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
6. das Verrohren von Gewässern oder Gräben,
7. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
8. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen zu dulden.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber soll vorher gehört werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber nachrichtlich zur Kenntnis zu geben. Die Duldungspflichtigen haben nur insoweit angeordnete Maßnahmen auf eigene Kosten zu treffen oder die Kosten solcher Maßnahmen zu tragen, als sie dazu schon nach allgemeinem geltendem Recht verpflichtet sind oder verpflichtet werden können.

## § 8

## Genehmigung

(1) Über die Genehmigung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2 entscheidet die Untere Wasserbehörde. Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, bedürfen einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen. Dies gilt nicht für Handlungen, die lediglich einer Anzeige bedürfen. Entscheidungen, die sich auf das Wasserschutzgebiet beziehen, von Behörden, die nicht Wasserschutzbehörden sind, ergehen im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen, Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Fragen auch der Landwirtschaftskammer Rheinland ein.

Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

Sind Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, betroffen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebie-

tet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(5) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu 1 Jahr verlängert werden.

(7) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen bzw. Bedingungen verhütet werden kann. Die Genehmigung kann für eine bestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

### § 9

#### Anzeigen

(1) Anzeigen nach §§ 4 Abs. 1 Nr. 11 und 5 Abs. 1 Nr. 7 dieser Verordnung müssen bis zum 1. 12. des Jahres bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde erfolgen. Sie können sich auch auf bis zu vier aufeinander folgenden Wirtschaftsjahre beziehen.

Aus ihr müssen sich

- die zu düngende Fläche,
- der beabsichtigte Anbau und
- die voraussichtlich aufzubringende Menge an mineralischen und organischen Düngemitteln einschließlich des Zeitraumes und der Anzahl der Düngergaben

erkennen lassen.

(2) Änderungen des Anbauverhältnisses von 5 Prozentpunkten bei Gemüse und von 10 Prozentpunkten bei allen anderen Kulturen - bezogen auf die gesamten Flächen des jeweiligen Betriebes im Wasserschutzgebiet - sind ebenfalls anzeigespflichtig. Dies gilt auch für eine Erhöhung der Düngemittelmenge, einer Veränderung des Düngemittelzeitraumes oder der Anzahl der Düngergaben.

(3) Sofern die Anzeige eine Besorgnis im Sinne der §§ 4 Abs. 1 Nr. 11 und 5 Abs. 1 Nr. 7 dieser Verordnung begründet, bestimmt die Untere Wasserbehörde die zulässige landwirtschaftliche Nutzung. In diesem Fall gilt § 8 Abs. 3 der Verordnung entsprechend.

### § 10

#### Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3-6 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern  
oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Ge-

nehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 8 entsprechend.

### § 11

#### Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. 7. 1981 (GV. NW. S. 490) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

### § 12

#### Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und §§ 15 Abs. 2, 134, 135, 154-156 LWG.

### § 13

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 oder 6 Abs. 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 10 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 oder 5 Abs. 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlungen ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. 12. 1987 in Kraft. Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Der Regierungspräsident  
als Obere Wasserbehörde

Dr. Behrens

Abl. Reg. Ddf. 1987 S. 270

516

#### Bekanntmachung über die Entlassung eines Mitgliedes aus dem Wupperverband

Der Regierungspräsident  
54.14.14.10

Düsseldorf, den 16. November 1987

Aufgrund meiner Entlassungsverfügung vom 22. 6. 1987 - 54.14.14.10 - gemäß § 14 Absätze 1 und 3 in Verbindung mit § 13 Absätze 3 und 4 der Ersten